

Satzung vom 02.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG), § 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 02.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19. Oktober 1998, zuletzt geändert am 14.12.2015, beschlossen:

§ 1 § 21 Höhe der Gebühren wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich | |
| 1. a) für ein 80-Liter Restmüllgefäß | 66,00 € |
| b) sowie im Falle der Mitbenutzung durch weitere Haushalte gemäß § 12 (3) Ziffer a für jeden weiteren Haushalt zusätzlich | 48,00 € |
| 2. für ein 1.100-Liter Restmüllgefäß | 420,00 € |
| (2) Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll oder restmüllähnlichem Gewerbemüll | 0,34 € |
| (3) Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Biomüll | 0,26 € |
| (4) Die Gebühr für die Abfuhr eines zugelassenen Müllsackes beträgt | 14,00 € |
| (5) 1. Die Pauschalgebühr bei Leerungen von weniger als 5 Kilogramm Abfall beträgt beim Restmüll | 1,02 € |
| 2. Die Pauschalgebühr bei Leerungen von weniger als 5 Kilogramm Abfall beträgt beim Biomüll | 0,78 € |
| (6) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne des § 20 Abs. 6 dieser Satzung sowie für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Hinzu kommen Kosten für die Beseitigung der Abfälle. | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 02.12.2019

Michael Lang
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.